

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Holpe-Morsbach**

**vom 18.08.2022**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Holpe-Morsbach  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **„§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Holpe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.  
Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.“

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

**(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |                                                                                            |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                          | 450,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 960,00 Euro   |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.650,00 Euro |

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |                                                                                             |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattung im Wiesensarggrab (Ruhezeit 30 Jahre)                                      | 5.380,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung im Wiesenurnengrab (Ruhezeit 25 Jahre)                                   | 3.200,00 Euro |
| c) Urnenbestattung im Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre)                           | 700,00 Euro   |
| d) Einzelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung zu Nachbargräbern<br>(Nutzungszeit 25 Jahre) | 775,00 Euro   |
| e) Doppelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung zu Nachbargräbern<br>(Ruhezeit 25 Jahre)     | 1.075,00 Euro |
| f) Baum-Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)                                                 | 2.650,00 Euro |

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |                                                          |               |
|----------------------------------------------------------|---------------|
| a) für Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)   | 1.860,00 Euro |
| b) für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 850,00 Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr    | 62,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr  | 34,00 Euro    |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |                                                            |               |
|------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Baum-Urnenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 3.075,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Baum-Urnenwahlgrab je Grab und Jahr | 123,00 Euro   |

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

- |                                                                     |             |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 570,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung                                                  | 350,00 Euro |

**(2) Besondere Gebühren**

- |                                                                                             |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 280,00 Euro |
| b) Benutzung der Kühleinrichtung bis fünf Tage                                              | 280,00 Euro |

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

Umbettung auf demselben Friedhof

- |                                                                                               |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 375,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 525,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab                                                                  | 225,00 Euro |

§ 8  
**Sonstige Gebühren**

- |                                                                                                                                                                                        |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehende Grabmales incl. der Einfassung                                                                                                            | 70,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales incl. der Einfassung                                                                                                           | 70,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage                                                                                 | 57,00 Euro |
| (4) Zweitausfertigung Besitzezeugnisse                                                                                                                                                 | 57,00 Euro |
| (5) Widerruf des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit                                                                                                                           | 70,00 Euro |
| (6) Mähen bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr   | 95,00 Euro |
| (7) Mähen bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 40,00 Euro |

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.10.2021.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.10.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.1996 außer Kraft.

Holpe, den 18.08.2022

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)